

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

---

1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 11.03.2022
---	---------------------	------------------------------

Die Samtgemeinde Velpke beabsichtigt, nördlich der Ortslage Papenrode auf bisher zum Großteil als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" sowie auf einem Teil bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" auszuweisen. Zudem soll eine Teilfläche die zuvor eine Darstellung als Sonderbaufläche hatte, nunmehr wieder eine Darstellung als "Flächen für die Landwirtschaft" erhalten. Erklärtes Planungsziel ist es, den Flächennutzungsplan an die Darstellungen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig, bezüglich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung, anzupassen. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.

Der Umweltbericht trifft nur pauschale Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird überwiegend auf die bereits im Zuge der Änderung des RROP stattgefundenen Abwägungen der Umweltbelange verwiesen. Für die Abarbeitung der Beeinträchtigungen (insbesondere der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Belange) wird auf die geplante Genehmigung der Windenergieanlagen im Zuge des Bundes-Immissionschutzgesetz-Verfahrens abgestellt. Diese Vorgehensweise halte ich nur bedingt für tragbar.

Zwar kann zugutegehalten werden, dass es sich lediglich um eine flächenmäßige Änderung einer bereits bestehenden Vorrangfläche handelt, ich gebe jedoch zu bedenken, dass zum Zeitpunkt der Erstausweisung des Vorranggebiets das EU-konforme besondere Artenschutzrecht gerade erst in die deutsche Gesetzgebung implementiert wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass die sogenannte "kleine Novelle" zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 17.12.2007 noch nicht vollumfänglich bei der Verabschiedung der Änderung des RROP 2008 in die dortigen Planungen eingeflossen sind, da deren Auswirkungen erst im Anschluss an die Implementierung in deutsches Recht ihre Auslegung durch die Rechtsprechung erfahren hat. Auch wurden seitdem artenschutzfachliche Grundlagen erst durch wissenschaftliche Studien geschaffen (auch als Reaktion auf die Rechtsprechung).

Aus diesem Grunde sollte eine Betrachtung und Bewertung der – nunmehr allgemein anerkannten – negativen Auswirkungen insbesondere auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten stattfinden und vom konkreten Genehmigungsvorhaben unabhängig, Festlegungen zur Vermeidung/Minderung von artenschutzrechtlichen Konflikten bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen werden.

Konkret halte ich es für notwendig, Maßnahmen für dieses Gebiet auszuschließen, die zu Anlockeffekten für kollisionsgefährdete Arten führen können, z.B. die weitere Anlage von Gehölzen (Leitstruktur für Fledermäuse, Reproduktionsraum für Kleinsäuger und somit Nahrungsquelle für Greifvögel) oder die Anlage von sonstigen attraktiven Nahrungsflächen. Denn unabhängig von der ausstehenden Anlageneignung für die Windenergieanlagen (WEA) sind Aktivitäten der Landnutzer weiterhin vorhanden. Landwirte könnten im Zuge von Fördermaßnahmen z.B. Blühflächen anlegen wollen, die Jägerschaft ist evtl. an der Anlage von Strukturen für Niederwild interessiert. Daher empfehle ich eine vom BImSchG-Vorhaben unabhängige Betrachtung dieser Problematik und um konfliktvermeidende Regelungen im Umweltbericht, sowie um Kenntlichmachung im Planwerk im Sinne geeigneter Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (z.B. textliche Benennung im Planwerk mit Verweis auf die Begründung).

In Abschnitt 3.1.2 des Umweltberichtes wird als aus dem BNatSchG stammendes Ziel des Umweltschutzes lediglich "Schutz, Pflege und Entwicklung der biologischen Vielfalt" angegeben. Ich gebe den Hinweis, dass § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen als "gering-erheblich" halte ich für ungeeignet. Eine Abstufung über die Intensität der Beeinträchtigung (z.B. "keine – gering – mittel – stark/ hoch – sehr stark/ sehr hoch") ist sinnvoll, jedoch ist im Kontext der Eingriffsregelung eine Beeinträchtigung letztlich als "unerheblich" und somit nicht kompensationspflichtig oder "erheblich" und somit als kompensationspflichtig zu beurteilen (vgl. § 14 BNatSchG: Definition eines Eingriffs in Natur und Landschaft). Ich empfehle, die Formulierung zu überarbeiten und ein klares Ergebnis über

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

das (Nicht-) Vorliegen eines voraussichtlich mit Kompensationspflichten verbundenen Eingriffs kenntlich zu machen.

Entgegen der Darstellungen in Abschnitt 5.3.5, letzter Satz des Umweltberichts, ist die Bewertung über die aus dem Eingriff zu erwartenden Kompensationspflichten sehr wohl Gegenstand einer Flächennutzungsplanung: *"Zugleich ist der Flächennutzungsplan ein wichtiges Instrument für die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden."* (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94, S. 14). Zumindest über das ausreichende Vorhandensein notwendiger Kompensationsflächen sowie deren grundsätzliche Verfügbarkeit sollte eine Aussage getroffen werden. Anderenfalls ist die Aussage in Abschnitt 3.2.5 des Umweltberichtes, letzter Satz, welcher auf die Verwendung von Ersatzgeldern für landschaftsbildverbessernde Maßnahmen abstellt, in der Praxis kaum realisierbar. Auch wegen der artenschutzrechtlichen Konflikte durch Windenergieanlagen sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes über Flächen für wirksame, großräumige Kompensationskonzepte nachgedacht werden.

**Bemerkung:**

Die Flächennutzungsplanänderung dient ausschließlich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, wie sie der Regionalverband Großraum Braunschweig in Bezug auf die Windenergienutzung mit der 1. Änderung des RROP 2008 (Rechtskraft am 02.05.2020) vorgibt. Eine eigene Konzentrationsplanung für die Windenergienutzung wird durch die Samtgemeinde Velpke mit dieser Planung nicht vorgenommen.

Für den Fall, dass der Plangeber mit einer Flächennutzungsplanänderung keine neuen Konzentrationszonen verfolgt bzw. an den bestehenden Konzentrationszonen festhält, sieht der Leitfaden des Umweltministeriums zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" in der Regel keine oder nur eine unzureichende Artenschutzprüfung vor (siehe Kap. 4.2 'Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung' und Abbildung 5 des Erlasses). Die Samtgemeinde verzichtet insofern bei der Änderung des Flächennutzungsplans begründeter Maßen auf eine Artenschutzprüfung, da die im Rahmen der Anlagen-genehmigung erstellten Gutachten aufzeigen, dass die geplanten Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" in der beabsichtigten Nutzung vollziehbar sind.

Die Benennung der Ziele des Umweltschutzes werden ergänzt. Die vorgenommenen Benennungen der Eingriffsbeurteilungen werden beibehalten, die Kritik wird nicht geteilt.

Eine zeichnerische oder textliche Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Rahmen dieser Planung nicht vorgenommen. Dieses entspricht nach Auffassung des Plangebers dem Charakter der Flächennutzungsplanung, die die Art der Bodennutzung lediglich in ihren Grundzügen regeln soll. Eine zeichnerische Darstellung eines bspw. 5 m breiten Blühstreifens würde im Maßstab 1: 10.000 eine Linie von 0,5 mm breite erfordern. Eine zeichnerische Darstellung, die die räumliche Ausdehnung der Maßnahme vermitteln müsste, wäre unpraktikabel. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Velpke besitzt keine beschreibenden bzw. textlichen Darstellungen. Dieser Umstand soll beibehalten werden. Der Flächennutzungsplan Velpke beinhaltet weder ein Flächenkonzept noch einen Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dennoch sind die Regeln zum Planungsinstrument des Ersatzgeldes anwendbar, zumal bei dem anstehenden Repowering von 15 Windenergieanlagen im Bestand durch neun zu errichtende Anlagen ein Großteil der bisherigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiterverwendet werden kann und der Ergänzungsumfang daher begrenzt ist.

Auch Sicht des Bodenschutzes gebe ich bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass nach endgültiger Einstellung des Betriebes der vorhandenen 15 WEA diese, einschließlich der vorhandenen Fundamente, zurückzubauen sind. Der ursprüngliche Bodenzustand ist danach wiederherzustellen (siehe "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen", LABO, Juli 2021).

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Im Antrag ist für die Maßnahme eine vorsorgeorientierte Bewertung der versiegelten und zerstörten Bodenfunktion zur ermitteln und diese an anderer Stelle ggf. wieder auszugleichen. Für einen Ausgleich bietet sich insbesondere der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Bodenlockerungen in verdichten und technogen vernässten Bodenstandorten, die Wiedervernässung von meliorierten Bodenstandorten, der Abtrag von Aufschüttungen, die Nutzungsextensivierung und der Erosionsschutz an entsprechend gefährdeten Standorten an.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im westlichen Änderungsbereich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Rümmer. Die Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) sind gerade im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung des Geländes zu beachten.

Sofern ein Gewässer III. Ordnung baulich in Anspruch genommen werden sollte, wäre hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) erforderlich. Dies betrifft ebenfalls oberirdisch am oder im Gewässer verlaufene Leitungen etc.

Durch die Festlegung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" ist es möglich, dass dort Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet werden (so genannte AwSV-Anlagen).

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Bodenschutzes und aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung bestehen. Die Informationen werden in die Begründung als Hinweis des Trägers aufgenommen bzw. zur Ergänzung der Begründung genutzt.

Die geplanten neun Windenergieanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Kreisstraßen (K) 39, K 41, K 42 und K 45. Somit wurden sie im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall als Schutzobjekte definiert. In der gutachterlichen Stellungnahme werden Maßnahmen empfohlen.

Diese erforderlichen sowie empfohlenen Maßnahmen sind umzusetzen und auch regelmäßig zu warten/ kontrollieren. Diese sind insbesondere: Standard-Eiserkennungssysteme für alle Windenergieanlagen und für die WEA 1, WEA 8 und WEA 9 zusätzliche Eiserkennungssysteme sowie nach Eisabschaltung die Ausrichtung des Rotors mit einem speziellen Azimut-Winkel. Begründet wird dies damit, dass das festgestellte Risiko sich im oberen Bereich des ALARP-Bereiches befindet. Darüber hinaus ist der empfohlene Abstand (Kipphöhe der WEA, hier: 250 m) zum Fahrbahnrand zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Abstände nach § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) an den Standorten eingehalten werden. Der Abstand von beispielsweise 47 m an der WEA 9 zum Fahrbahnrand der K 42 entspricht zwar den straßenrechtlichen Gesetzen, wird den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen jedoch nicht gerecht. Insofern rege ich an – auch unter der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall – die Verschiebung der Standorte der WEA 1, 8 und 9 im Abstand der Kipphöhe der Anlage in Erwägung zu ziehen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Kreisstraßenwesens keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung geäußert werden. Die Aussagen zur Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Eisabwurf oder die Standortwahl betrifft nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans, die Darstellung zweier Sonderbauflächen Windenergieanlagen ohne Konkretisierung von Anlagenstandorten, sondern die nachfolgende der Anlagengenehmigung. Sie werden daher in die Begründung als Hinweise des Trägers aufgenommen, zur Beachtung bei der Anlagenplanung.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, da die Lärmgrenzwerte eingehalten und die Überschreitungen im Bereich des Schattenwurfs durch Abschaltvorrichtungen kompensiert werden.

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Im Plangebiet oder in nächster Umgebung sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die nächsten Fundstellen befinden sich ab 600 m Entfernung von den geplanten neuen Windenergieanlagen. Die exakte Ausbreitung und Lage der bekannten Fundstellen kann nicht ermittelt werden. Bei den Fundstellen handelt es sich um zwei mittelalterliche Wüstungen, die durch historische Aussagen und einer Karte aus dem 18. Jahrhundert bekannt sind. Zwei weitere Fundstellen sind als Einzelfunde verzeichnet und liegen mehrere hundert Meter südwestlich vom Plangebiet entfernt (siehe beigefügte Karte).

Aufgrund der topographischen Situation sind archäologische Fundstellen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen.

Es greift § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Sollten bei den Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d.h. Bodenfunde in Form von z.B. Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG **unverzüglich** der Kreisarchäologie ([...] Tel. 05351/ 121-2205, E-Mail: [...]), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig ([...] Tel. 0531/ 121-606-10) oder der Gemeinde anzuzeigen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

Es bietet sich zwingend an, die Fläche des Baugebietes im Vorfeld im Rahmen von Feldbegehungen und ggf. von Begehungen mit der Metallsonde archäologisch zu prospektieren.

Jegliche Erdarbeiten, darunter zählen auch Erschließungs- oder Zuwegungsarbeiten, sind im Vorfeld, ca. 2 Wochen, bei der Kreisarchäologie anzuzeigen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kreisarchäologie keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung geäußert werden. Die gegebenen Informationen werden in die Begründung als Hinweise des Trägers aufgenommen, zur Beachtung bei der Anlagenplanung.

---

2	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 10.03.2022
---	---------------------------------------	------------------------------

---

Die Samtgemeinde Velpke plant mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die Anpassung einer in ihrem FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergieanlagen an die mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vorgenommene Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die in der 61. FNP-Änderung vorgesehene Flächendarstellung in den Gemeinden Groß Twülpstedt und Bahrdorf ist weitestgehend deckungsgleich mit dem im RROP festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung "HE 1 (Erweiterung)". Die FNP-Änderung ist somit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass mir durch den Landkreis Helmstedt bereits im Oktober 2021 ein Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von neun Windenergieanlagen in dem betreffenden Vorranggebiet vorgelegt wurde. Die Planung wurde von mir als den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend beurteilt.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Regionalverband Großraum Braunschweig die Planung als aus der regionalen Raumordnung entwickelt beurteilt.

---

3	NLStbV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 10.02.2022
---	---------------------------------------	------------------------------

---

Durch die o.a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Sonderbauflächen westlich der freien Strecke der Landesstraße 647 in den Gemarkungen Bahrdorf, Papenrode und Klein Twülpstedt, berührt.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine

Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/ oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

#### **Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone**

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der jeweiligen Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

#### **Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen**

Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u.d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 WTB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i.V.m. Nummer 2 Anlagen A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann oder ein Abtauen erreicht werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 der WTB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Bei den WEA bei denen der o.g. Abstand zur Straße unterschritten wird, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Detaillierte Anforderungen zur Abwehr von Gefahren durch Eisabwurf sind in den Nummern 2, 3.2 und 5 der Anlage A 1.2.8/6 der Anlage 1 WTB beschrieben.

#### Anmerkungen zur verkehrlichen Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung für den Betrieb ist in diesem Fall über vorhandene Wirtschaftswege (WW) und Kreisstraßen (lt. o.a. BlmSchG-Verfahren) geplant. Hinweisschilder mit dem Hinweis

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

"Eisfall" sind nicht auf dem Grundstück der Straßenbauverwaltung der Landesstraße aufzustellen, da diese eine Unterhaltungserschweris darstellen. Die Schilder sind in Fahrtrichtung der WW anzubringen, so dass der Verkehr auf der L 647 nicht beeinträchtigt wird. Besteht die Gefahr des Eisfalles auf dem Grundstück der Straßenbauverwaltung, so ist über verkehrsbehördliche Anordnungen vor der Gefahr zu warnen.

Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung der geplanten Windenergieanlagen ist die Nutzung der Kreisstraßen (lt. o.a. BImSchG-Verfahren) vorgesehen. Sollte doch eine Erschließung über die L 647 erforderlich sein, bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3fach) rechtzeitig vor Baubeginn dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden.

Für die Belange der zivilen Luftfahrt ist mit der Wirkung vom 01.04.2017 das Dezernat **42** des zentralen Geschäftsbereiches zuständig und unter folgender Anschrift gesondert zu beteiligen: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, -Dezernat Luftverkehr-, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover E-Mail: luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de

Einzelheiten werden in dem weiteren Genehmigungsverfahren geregelt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch im weiteren Verfahren die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können. Sollten sich andere Kompensationsflächen ergeben, als im Verfahren nach dem o.a. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom Herbst 2021 geplant, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung.

Unter der Voraussetzung, dass der vorstehende Hinweis im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt wird, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Trägers keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung bestehen. Die weiteren Aussagen betreffen nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans, die Darstellung zweier Sonderbauflächen Windenergieanlagen ohne Konkretisierung von Anlagenstandorten, sondern die nachfolgende der Anlagengenehmigung. Sie werden daher in die Begründung als Hinweise des Trägers aufgenommen, zur Beachtung bei der Anlagenplanung.

<b>4</b>	<b>NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
----------	--	----------------------------

<b>5</b>	<b>Wasserverband Vorsfelde und Umgebung</b>	<b>keine Stellungnahme</b>
----------	---	----------------------------

<b>6</b>	<b>Unterhaltungsverband Oberaller</b>	<b>Stellungnahme vom 10.02.2022</b>
----------	---------------------------------------	-------------------------------------

Keine grundsätzlichen Bedenken.

<b>7</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b>	<b>Stellungnahme vom 14.03.2022</b>
----------	--	-------------------------------------

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Rohstoffe**

Gegen die vorgelegte Planung "Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen" bestehen grundsätzlich keine Bedenken, es ergeht aber der folgende Hinweis:

Direkt benachbart zur geplanten Sonderbaufläche Windkraft liegen die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Sand 3631 S/8 und 2. Ordnung 3631 S/9 für Sand. Ersteres ist teilweise als Vorranggebiet (He-Vel 11 und -13) und teilweise als Vorbehaltsgebiet (HeVel-19) für Rohstoffgewinnung im derzeit gültigen RROP des Regionalverbands Braunschweig ausgewiesen.

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Windenergieanlagen haben aufgrund Ihrer Höhe, der Notwendigkeit von Fundamentierung und Anschluss an das Stromnetz und der Emissionen bei Betrieb einen erheblichen Platzbedarf und sind weitflächig raumwirksam. Wir verweisen daher in diesem Zusammenhang auch auf das im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) unter 3.2.2, Ziffer 2, Satz 8 festgelegte Verbot der Beeinträchtigung der Nutzung Rohstoffgewinnung durch benachbarte Planungen und Maßnahmen. Es wird daher empfohlen, bei der weiteren Planung der Bebauung mit WEA zu den Vorranggebieten einen Abstand mindestens entsprechend der Umfallhöhe der jeweiligen WEA einzuhalten.

Wir verweisen dazu auch auf unsere Stellungnahme Planfläche Az.TOEB.2021.10.00328 vom 17.01.2022 zum Antrag auf Genehmigung von 9 Windenergieanlagen in der hier betroffenen Planfläche.

**Bemerkung:**

Die Rohstofflagerstätten 1. und 2. Ordnung liegen beide östlich der wiederum östlich außerhalb des Geltungs-/ Änderungsbereichs verlaufenden L 647. Das Überbauungsverbot ist bekannt. Die Überbauung der Landesstraße durch Windenergieanlagen – und dazu gehört auch der durch den Rotor überstrichene Bereich – ist ebenfalls unzulässig. Daher wird die im Flächennutzungsplan geplante Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" nur westlich der Landesstraße dargestellt. Im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Standorte bestimmt, da er die Art der Bodennutzung nur in den Grundsätzen bestimmen soll. Die Empfehlung zum Bauabstand wird als Hinweis des Trägers in die Begründung aufgenommen, zur Beachtung auf den nachfolgenden Planungsebenen.

**Boden**

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Im Plangebiet befinden sich, wie in den Planunterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend *GeoBerichte 8 (Stand: 2019)*<sup>1</sup>. Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie: Wölbäcker  
hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem *NIBIS Kartenserver*<sup>2</sup> eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem *NIBIS Kartenserver*<sup>3</sup>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich, von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a.

---

<sup>1</sup> Anm.: [https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten\\_daten\\_publicationen/publikationen/geoberichte/geoberichte\\_8/geoberichte-8-823.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publicationen/publikationen/geoberichte/geoberichte_8/geoberichte-8-823.html).

<sup>2</sup> Anm.: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=1554&POS-BOX=32631753.5913338%7C5804141.84481478%7C32634916.1733791%7C5805766.13166584;4647&POS-MARK=false&L-LEG=docked>.

<sup>3</sup> Anm.: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=1528.999&POS-BOX=32631753.5913338%7C5804141.84481478%7C32634916.1733791%7C5805766.13166584;4647&POS-MARK=false&L-LEG=docked>.

DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der *Geobericht 28: "Bodenschutz beim Bauen"*<sup>4</sup> des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

### **Baugrund**

Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/ Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Standort formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, ist gegebenenfalls die Gründung der Windenergieanlage so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geofahren/subrosion/>).

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den *NIBIS-Kartenserver*<sup>5</sup>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

### **Hinweise**

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem *NIBIS Kartenserver*<sup>6</sup> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### **Bemerkung:**

Der schutzwürdige Boden Wölbäcker war bereits in der Begründung benannt. Die weiteren Informationen wurden zur Ergänzung der Begründung genutzt.

---

<sup>4</sup> Anm.: [http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten\\_daten\\_publicationen/publikationen/geoberichte/geoberichte\\_28/geoberichte-28-129793.html](http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten_daten_publicationen/publikationen/geoberichte/geoberichte_28/geoberichte-28-129793.html).

<sup>5</sup> Anm.: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>.

<sup>6</sup> Anm.: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1XmBqHt>.



**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME  
BEMERKUNG

**8 Helmstedter Revier GmbH keine Stellungnahme**

**9 EEW Energy from Waste AG, Helmstedt Stellungnahme vom 04.02.2022**

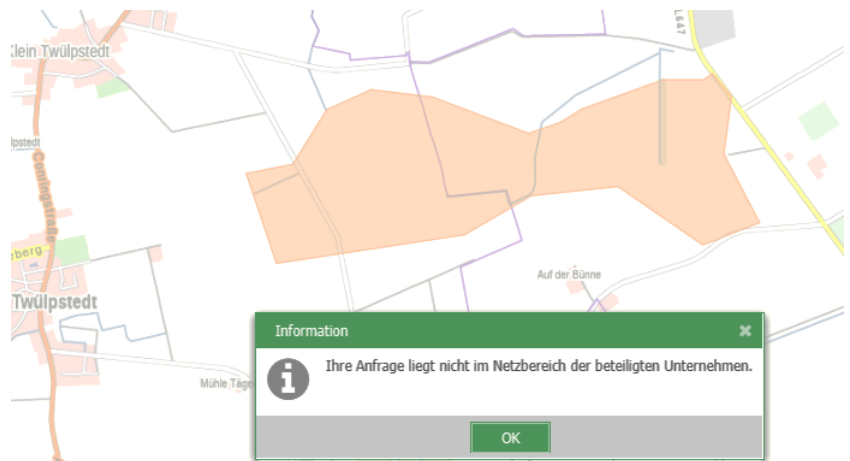
keine Hinweise

**10 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 04.02.2022**

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH/ WEVG GmbH & Co.KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.



Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechts-trägerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Zukünftige Beteiligungen TÖB/ Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de

Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.

**11 TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 04.02.2022**

nicht berührt

**12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 17.02.2022**

Mit der o.g. FNP-Änderung möchte die Samtgemeinde Velpke eine Anpassung der Darstellungen an eigene Vorstellungen zur Förderung regenerativer Energien im Rahmen der veränderten Darstellungen des Vorranggebiets Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2008 umsetzen. Die bereits vorhandene Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" ist aus Gründen der Übersichtlichkeit in der geplanten Darstellung miteingefasst. Diese Sonderbaufläche soll mit der vorliegenden Änderung insbesondere nach Norden, in geringerem Umfang nach Süden und Osten, erweitert werden. Konkret ist damit im Rahmen des Repowerings der Ersatz der 15 Bestandsanlagen durch 9 höhere Neubauten vorgesehen.

Grundsätzliche Bedenken erheben wir gegen das Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht nicht, da sich aus diesem Planungsschritt zunächst noch keine festen Anlagenstandorte ergeben. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen (WEA) in der freien Landschaft mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar, sofern bestimmte Punkte berücksichtigt werden. Vorausgreifend auf die verbindliche Bauleitplanung merken wir in diesem Zusammenhang bereits Folgendes an:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die künftigen Standorte der Windenergieanlagen und die dafür zu schaffenden Zuwegungen die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Schläge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Dafür sind vorzugsweise Randflächen geeignet, um auch die Flächenversiegelung und den Eingriff in die Agrarstruktur auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Einvernehmliche Absprachen mit den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sind dazu unerlässlich.

Ebenso ist mit den Flächeneigentümern und der örtlichen Landwirtschaft zu klären, ob und inwieweit Dränagesysteme oder Beregnungsleitungen durch die Anlagen und deren Zuwegungen

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

betroffen sind. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten sind diese Leitungen dann ggf. aufzunehmen und umzuleiten oder nach Bauende wiederherzustellen. In jedem Fall ist die ordnungsgemäße Flächenbe- und -entwässerung zu gewährleisten.

Die Erschließung der WEA erfolgt i.d.R. über die vorhandenen Wege in den Gemarkungen. Deshalb empfehlen wir eine Beweisaufnahme vor Beginn der Baumaßnahmen, um späteren Streitigkeiten in Bezug auf Wegebeschädigungen vorzubeugen. Neu zu bauende Zuwegungen sind aus Gründen des schonenden Umgangs mit Fläche auf ein Mindestmaß zu reduzieren und damit als wichtiges Kriterium bei der Wahl der Anlagenstandorte zu sehen.

Um eine zeitnahe Rückführung der Flächen nach Ende der Nutzung der WEA in die landwirtschaftliche Nutzung durch fachgerechte Rekultivierungsmaßnahmen zu ermöglichen, halten wir eine Rückbauverpflichtung mit Festsetzung eines konkreten Rückbauzeitraumes für unerlässlich. Dies betrifft in erster Linie den Rückbau der 15 Bestandsanlagen, im Weiteren die Neubauten für den Fall der Betriebseinstellung.

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind möglichst flächenschonend umzusetzen, um eine Belastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge zu vermeiden. Dazu empfehlen sich vorzugsweise z.B. Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen und vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Maßnahmen. Vor dem Hintergrund des Rückbaus von 15 Anlagenstandorten, die durch 9 Neubauten ersetzt werden, ist aus landwirtschaftlicher Sicht eine Anrechnung der Entsiegelung sowie die Anrechnung der für die 15 Alt-Anlagen hergestellten Kompensationsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen.

Wir bitten um Berücksichtigung o.g. Punkte in den weiteren Planungsebenen.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung äußert. Die Äußerungen werden als Hinweise des Trägers in die Begründung aufgenommen.

**13 ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme**

**14 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 02.03.2022**

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: [https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html) [Anm.: Link aktualisiert].

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage [Anm.: Geltungsbereich vollflächig]):

**Empfehlung: Luftbilddauswertung**

**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  
*Luftbilddauswertung:* Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.  
*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  
*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.  
*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

**Bemerkung:**

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Samtgemeinde liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Belastung durch Abwurfkampfmittel vor. Dem Vorhabenträger wird empfohlen, eine Luftbilddauswertung beim KBD zu veranlassen.

---

<b>15</b>	<b>LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt</b>	<b>Stellungnahme vom 04.04.2022</b>
-----------	---	-------------------------------------

keine Bedenken

---

<b>16</b>	<b>DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord</b>	<b>Stellungnahme vom 23.02.2022</b>
-----------	--	-------------------------------------

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar.

Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe der Bahnstromleitung sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie als Leitungsbetreiber abzustimmen.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)**

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

---

spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.

Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner  $3x$  Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.

Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der "Technischen Empfehlungen Nr. 7" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK2-Empfehlung Nr. 3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt der Bauherr. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m entsprechend einer aufzustellenden "Liste der Berührungspunkte" einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2 m – 2 m.

In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30 m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5 m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung ist dies zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Wir bitten um die weitere Beteiligung im Verfahren und um die spätere Beteiligung im BImSchG-Verfahren für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

**Bemerkung:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung äußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

---

17	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 08.03.2022
----	-------------------------------	------------------------------

---

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Informationen zu der Lage unserer Telekommunikationslinien erhalten Sie bei unserer zentralen Trassen-/ Planauskunft.

Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse:

- per Mail: Planauskunft.Nord@telekom.de
- per Telefon: 0431/ 1458888
- per Fax: 0391/ 580225405
- per Briefpost: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, Planauskunft Nord, Postfach 44 03 47, 44392 Dortmund

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

**Bemerkung:**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

---

18	LSW Energie GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 11.03.2022
----	---------------------------	------------------------------

---

Im Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Velpke verlaufen mehrere 20-kV-Leitungen unserer Gesellschaft. Die nach DIN EN 50341 geordneten Mindestabstände und Schutzmaßnahmen sind bei der Neuerrichtung und bei Repoweringmaßnahmen einzuhalten.

Einen Übersichtsplan unserer vorhandenen Versorgungsanlagen für Elektrizität haben wir als Anlage beigelegt.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen **keine Bedenken** gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke.

**Bemerkung:**

Die Leitungen werden in die Planzeichnung übernommen.

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
19	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	keine Stellungnahme
20	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 11.02.2022 keine Einwände
21	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 08.02.2022 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr <b>nicht berührt</b> . Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-0142-22-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.
22	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 07.02.2022 keine Bedenken
23	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme
25	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
26	Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt	Stellungnahme vom 10.02.2022 Unter Pkt. 2.2 des vorgelegten FNP weisen Sie auf mögliche Gefahren der geplanten WEA für den Verkehr hin. Betroffen sind hier die Kreisstraßen 41 und 42 sowie die Landesstraße 647 im Landkreis Helmstedt. Aus Sicht der PI WOB-HE sollte eine Gefährdung des Verkehrs durch Eiswurf mittels entsprechender Sicherungssysteme, welche die WEA abschalten können (Eiserkennungssysteme), zwingend ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollte die trotz der Eiserkennungssysteme weiterhin bestehende Gefährdung durch die abgeschaltete WEA aufgrund von Eisfall, mittels ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Verkehrsflächen, unter Berücksichtigung der möglichen Windgeschwindigkeiten, ausgeschlossen werden. <b>Bemerkung:</b> Die Hinweise betreffen nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplans, die Darstellung zweier Sonderbauflächen Windenergieanlagen ohne Konkretisierung von Anlagenstandorten, sondern die nachfolgende der Anlagengenehmigung. Sie werden daher in die Begründung als Hinweise des Trägers aufgenommen, zur Beachtung bei der Anlagenplanung.
27	Freiwillige Feuerwehr, über: Samtgemeinde Velpke	keine Stellungnahme
28	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Selbstschutzleiter	keine Stellungnahme
<b>Interessenverbände</b>		
IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme
IV2	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	keine Stellungnahme
IV3	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	keine Stellungnahme

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

---

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

---

**Mitgliedsgemeinden**

---

<b>M1</b>	<b>Gemeinde Bahrdorf</b>		<b>Stellungnahme vom 07.02.2022</b>
	keine Bedenken		
<b>M2</b>	<b>Gemeinde Danndorf</b>		<b>keine Stellungnahme</b>
<b>M3</b>	<b>Gemeinde Grafhorst</b>		<b>Stellungnahme vom 10.02.2022</b>
	keine Bedenken		
<b>M4</b>	<b>Gemeinde Groß Twülpstedt</b>		<b>Stellungnahme vom 07.02.2022</b>
	keine Bedenken		
<b>M5</b>	<b>Gemeinde Velpke</b>		<b>Stellungnahme vom 07.02.2022</b>
	keine Bedenken		

**Nachbargemeinden**

---

<b>N1</b>	<b>Stadt Wolfsburg</b>		<b>keine Stellungnahme</b>
<b>N2</b>	<b>Samtgemeinde Grasleben</b>		<b>Stellungnahme vom 10.02.2022</b>
	keine Bedenken		
<b>N3</b>	<b>Stadt Königslutter am Elm</b>		<b>keine Stellungnahme</b>
<b>N4</b>	<b>Samtgemeinde Brome</b>		<b>keine Stellungnahme</b>
<b>N5</b>	<b>Stadt Oebisfelde-Weferlingen</b>		<b>keine Stellungnahme</b>

**Öffentlichkeit (Dritte)**

---

Es sind keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen

**SAMTGEMEINDE VELPKE, LANDKREIS HELMSTEDT  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 61. ÄNDERUNG**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)  
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB)

**ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER**

<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>			<b>1</b>
1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 11.03.2022	1
2	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 10.03.2022	4
3	NLStbV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 10.02.2022	4
4	NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig	keine Stellungnahme	6
5	Wasserverband Vorsfelde und Umgebung	keine Stellungnahme	6
6	Unterhaltungsverband Oberaller	Stellungnahme vom 10.02.2022	6
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 14.03.2022	6
8	Helmstedter Revier GmbH	keine Stellungnahme	9
9	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 04.02.2022	9
10	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 04.02.2022	9
11	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 04.02.2022	9
12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 17.02.2022	9
13	ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	10
14	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 02.03.2022	10
15	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 04.04.2022	11
16	DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	Stellungnahme vom 23.02.2022	11
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 08.03.2022	13
18	LSW Energie GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 11.03.2022	13
19	Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim	keine Stellungnahme	14
20	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 11.02.2022	14
21	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 08.02.2022	14
22	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 07.02.2022	14
23	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme	14
24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg	keine Stellungnahme	14
25	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	14
26	Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt	Stellungnahme vom 10.02.2022	14
27	Freiwillige Feuerwehr, über: Samtgemeinde Velpke	keine Stellungnahme	14
28	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Selbstschutzleiter	keine Stellungnahme	14
<b>Interessenverbände</b>			<b>14</b>
IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme	14
IV2	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	keine Stellungnahme	14
IV3	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	keine Stellungnahme	14
<b>Mitgliedsgemeinden</b>			<b>15</b>
M1	Gemeinde Bahrdorf	Stellungnahme vom 07.02.2022	15
M2	Gemeinde Danndorf	keine Stellungnahme	15
M3	Gemeinde Grafhorst	Stellungnahme vom 10.02.2022	15
M4	Gemeinde Groß Twülpstedt	Stellungnahme vom 07.02.2022	15
M5	Gemeinde Velpke	Stellungnahme vom 07.02.2022	15
<b>Nachbargemeinden</b>			<b>15</b>
N1	Stadt Wolfsburg	keine Stellungnahme	15
N2	Samtgemeinde Grasleben	Stellungnahme vom 10.02.2022	15
N3	Stadt Königslutter am Elm	keine Stellungnahme	15
N4	Samtgemeinde Brome	keine Stellungnahme	15
N5	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	keine Stellungnahme	15
<b>Öffentlichkeit (Dritte)</b>			<b>15</b>
Es sind keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen			15